

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

## FlexCo & Crowdfunding

- > Gewinnverwendung
- > Was sagen die Rechtspfleger:innen?
- > Crowdfunding hierzulande

Besichtigungsklauseln

Die REWE-Entscheidung

Verbandsklage und  
Versicherungsdeckung

Entfernung von Kunst

Vereinsautonomie vs  
Verbandstreue

Smart Justice im  
Wirtschaftsstrafrecht?

Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



# Vereinsautonomie versus Verbandstreue?

**BEITRAG.** Die Vereinsautonomie ist grundrechtlich geschützt. Gleichzeitig aber sind Vereine oft in ein größeres Ganzes, etwa einen Verband, eingegliedert. Dann wird von den Vereinen erwartet, auch die Interessen des Verbandes zu berücksichtigen – und umgekehrt vom Verband, in seiner Gestion auch auf die untergeordneten Vereine und deren Interessen zu achten. Wie verträgt sich das mit der Autonomie der einzelnen Entitäten?<sup>1)</sup> **ecolex 2025/234**



RA Dr. **Thomas Höhne** ist Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte in Wien.

## A. Das Prinzip der Verbandstreue

Die juristische Lit, die sich mit dem Thema Verbandstreue beschäftigt, ist nicht gerade üppig. Fündig wurde ich in der dt Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, in der sich ihm *Morgenroth*<sup>2)</sup> widmet, allerdings zunächst einmal seitenlang über die *Übertragung des Grundsatzes der Bundestreue auf das Vereinsrecht* referiert. Nein, um Nibelungentreue geht es hier nicht, aber doch um Erwägungen, die für einen österr Juristen nicht so naheliegend sind – im Standardwerk „*Verfassungsrecht*“ von *Berka*<sup>3)</sup> finde ich jedenfalls keine Bundestreue im Index, da kommt nach der Bundesstaatsreform schon der Bundestrojaner, aber keine Bundestreue. Aber wenn ich Sie jetzt neugierig gemacht habe: Unter Bundestreue wird hier das „*Gebot bundesfreundlichen Verhaltens*“ als Pflicht des Bundes einerseits und der Bundesländer andererseits, bei der Ausübung ihrer Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen von übermäßigen Egoismen abzusehen und das Gelingen des großen Ganzen im Auge zu behalten, verstanden. So sprach das BVerfG bereits 1957 aus, dass sowohl der Bund als auch die Länder verpflichtet seien, „*dem Wesen des sie verbindenden verfassungsrechtlichen ‚Bündnisses‘ entsprechend zusammenzuwirken und zu seiner Festigung und zur Wahrung der wohlverstandenen Belange des Bundes und der Glieder beizutragen*“.<sup>4)</sup>

Es liegt allerdings auf der Hand, dass man, wenn man von Pflichten der Vereine spricht, sozusagen im gleichen Atemzug auch von deren *Autonomie* sprechen muss, die ja, so zitiert *Morgenroth*, va die Befugnis umfasst, den Zweck und die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, also insb die den Verein prägenden Regeln, selbst zu erlassen.<sup>5)</sup>

*Leuschner*<sup>6)</sup> zitiert die herrschende dt Meinung, nach der das *Prinzip der Verbandsautonomie* nicht nur das Recht eines jeden Verbandes, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene Verfassung zu geben, beinhaltet, sondern zugleich eine zwingende und somit selbst der Disposition der Mitgliedergesamtheit entzogene *Grenze der Satzungsautonomie* markiert, die es verhindert, dass die Mitglieder den Verband einer zu starken Fremdbestimmung unterwerfen.

Während die dt Lit sich mit der Vereinsautonomie mehrfach auseinandersetzt,<sup>7)</sup> wird das Thema in Österreich nur am Rand, und dann auch oft mehrdeutig, wahrgenommen.<sup>8)</sup> Denn, wie *Koppensteiner*<sup>9)</sup> hinsichtlich des Begriffs „*Verbandsautonomie*“ ganz generell anmerkt, werden auf dieses Prinzip Antworten

auf auch zentrale Fragen gestützt, oft, ohne sich dessen argumentativen Werts zu vergewissern.

Also schauen wir zunächst nach Deutschland, wenn wir wissen wollen, was Vereinsautonomie eigentlich ist.

## B. Vereinsautonomie – was ist das?

Nach der Rsp des dt BVerfG besteht die Vereinsautonomie in der Wahrung des Charakters des Vereins als eines vornehmlich von der *Willensbestimmung und -betätigung seiner Mitglieder* getragenen Personenverbands. Der Verein könne seine Autonomie auch so ausüben, dass er sein Selbstverwaltungsrecht *satzungsmäßig beschränkt. Grenze sei die gänzliche Selbstaufgabe*.<sup>10)</sup> Irgendwie scheint es darum zu gehen, dass der Verein

<sup>1)</sup> Leicht adaptierte Fassung eines Vortrags im Rahmen des „*Compliance Day*“ des ÖAMTC am 12. 5. 2025.

<sup>2)</sup> Gibt es einen Grundsatz der Verbandstreue? ZStV 2016, 8.

<sup>3)</sup> *Berka*, Verfassungsrecht<sup>9</sup>.

<sup>4)</sup> BVerfG 26. 3. 1957, 2 BvG 1/55 (Konkordats-Urteil).

<sup>5)</sup> *Höfling* in *Sachs*, GG<sup>6</sup> (2011) Art 9 Rz 16.

<sup>6)</sup> Das Konzernrecht des Vereins (2011) 262ff.

<sup>7)</sup> Vgl *Baecker*, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen (1985); *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß (1999); *Philipp*, Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie und der Vertragsfreiheit im Einzelsport (2004); *R. Wolff*, Der drittbestimmte Verein (2006); *Scheck*, Die Tätigkeit von Idealvereinen im Spannungsverhältnis zwischen Vereinsautonomie und kartellrechtlichen Verhaltensanforderungen (2012).

<sup>8)</sup> Die Monografie von *H. Keinert* (Vereinskonzern (2017)) beschäftigt sich nur mit dem Verein als Haupt einer hierarchischen Gliederung, nicht jedoch mit einem Vereinskonzern nach dem Muster Hauptverein – Zweigvereine oder Verband – Verbandsmitglieder. Auch *Thomasser* (Staat und Sportverband [2015]) setzt sich zwar sehr ausführlich mit dem (Gewalt-)Verhältnis Verein bzw Verband – einzelnes Mitglied auseinander, die Frage der Selbstaufgabe seiner Autonomie durch den Verein ist aber nicht sein Thema. *Krejci* (Kann der Hauptverein den Zweigvereinen zur Auflösung zwingen, statt ihn austreten zu lassen oder auszuschließen? in FS Melniky [2013] 135) benennt zwar die „*Grundfrage, wie weit die Herrschaft des Verbands über seine Verbandsmitglieder oder des Hauptvereins über seine Zweigvereine zulässigerweise reichen kann*“, beschäftigt sich aber eingehend nur mit einer Detailfrage, die naturgemäß auf das Thema „*Vereinsautonomie*“ verweist. *Walch* (in *Schopper/Weilinger*, VerG § 5 Rz 12) widmet dem Thema einen eigenen (kurzen) Abschnitt. Siehe auch *Höhne*, Vereinsautonomie genauer betrachtet, GesRZ 2019, 251.

<sup>9)</sup> *Koppensteiner*, Über Verbandsautonomie, JBl 2017, 758.

<sup>10)</sup> *Baumann/Sikora*, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts (2015) § 8 Rz 40ff.

sein Schicksal selbst zu bestimmen hat und dass Einflüsse von außen nicht bestimmend werden dürfen.

Mit einigem guten Willen kann man dies aus § 1 Abs 1 VerG ableiten, der vom *Zusammenschluss zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks* spricht. Und wenn außenstehende Kräfte über das Schicksal des Vereins bestimmend werden, dann geht es möglicherweise nicht mehr um den *bestimmten gemeinsamen Zweck* jener, die sich im Verein zusammengeschlossen haben. Andererseits: Ist es nicht auch Ausdruck der Autonomie, auf diese verzichten zu können? Das BVerfG<sup>11)</sup> bringt es wie folgt auf den Punkt: „*Einerseits schützt er [Grundsatz der Vereinsautonomie] die Autonomie in der Bildung und organisatorischen Gestaltung des Vereins nach der freien Selbstentscheidung der Mitglieder, wozu auch die Einfügung in eine hierarchisch organisierte Gemeinschaft gehören kann, andererseits bewahrt er die Selbstbestimmung des Vereins und seiner Mitglieder vor einer Entäußerung, die die eigene Willensbestimmung nahezu vollständig zum Erliegen bringt. Er schließt es nicht aus, ist vielmehr dafür offen, bei seiner Auslegung und Anwendung beide Tendenzen unter Berücksichtigung des konkreten Falles, dh auch bezogen auf Zweckausrichtung und Eigenart des in Frage stehenden Vereins, zum Ausgleich zu bringen.*“

Noch ein Blick in die österr Lit: Bric spricht von der „*verfassungsrechtlich gewährleisteten Verbandsautonomie*“, in deren Rahmen die Vereine „*die Möglichkeit zur Einrichtung einer ihrer jeweiligen spezifischen höchst unterschiedlichen Zwecken und Mitgliederstrukturen adäquaten Organisation*“ haben, und spricht damit die Vereinsfreiheit iSv Art 12 StGG und Art 11 EMRK an.<sup>12)</sup> Bei *B. Raschauer* heißt es, dass man unter dem Blickwinkel der ursprünglichen und nachfolgenden Selbstorganisation auch von *Satzungsautonomie* sprechen könne, die zum einen Konsequenz der grundrechtlich gewährleisteten *Vereinsfreiheit* sei, andererseits aber auch im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten *Privatautonomie* zu sehen sei.<sup>13)</sup> Sie bilde eine „*Facette der allgemeinen Privatautonomie*“,<sup>14)</sup> MaW: *Autonomie bedeutet innere Organisationshoheit im Rahmen des Organisationsgesetzes*. Der institutionelle Kern dieser Autonomie ist die Selbstbestimmung der Mitglieder über ihre eigenen Organe.

Es ist klar, dass die Vereinsautonomie gleichzeitig eine Grenze für einen möglichen Einfluss vereinsfremder Personen auf die „*Werte- und Regelungsgebung*“ des Vereins darstellt.<sup>15)</sup>

### C. Binnenbeherrschung – Einfluss von Nichtgesellschaftern

*Koppensteiner* unterscheidet zw der *Binnenbeherrschung* (durch einen oder mehrere untereinander koordinierte Gesellschafter), wozu sich mutatis mutandis im Vereinsrecht eine Parallele im Verhältnis Hauptverein – Zweigverein bzw Verband – Mitgliedsverein findet, und dem *Einfluss von Nichtgesellschaftern* auf die Geschicke der Gesellschaft, namentlich über Organe der Gesellschaft. Bei der Beurteilung solcher Konstellationen wird man von folgenden *Grundsätzen* auszugehen haben:

- Den Gesellschaftern muss die Herrschaft über den Satzungsinhalt verbleiben.<sup>16)</sup>
- Zur Garantie der Vereinsfreiheit gehört, dass die Vereinsangehörigen zumindest einen zwingenden gestaltenden Einfluss auf die Organisation des Vereins haben müssen.<sup>17)</sup>
- Die Vereinsautonomie folgt aus der kollektiven Vereinigungsfreiheit. Beide setzen bereits voraus, dass jede Vereinigung frei ist, weshalb Vereinigungen gegen eine übermäßige Fremdbestimmung geschützt sind.<sup>18)</sup>

- Jedes Vereinsorgan muss zumindest mittelbar von Vereinsmitgliedern eingesetzt werden. Ein Einfluss von Nichtmitgliedern auf die Ausübung der Organfunktionen ist nur zulässig, wenn der Grundsatz der Selbstbestimmung des Vereins gewahrt bleibt.<sup>19)</sup> Dh nicht notwendigerweise, dass alle Organmitglieder auch Vereinsmitglieder sein müssten.<sup>20)</sup>
- Für eine Dauerstimmbindung gegenüber Dritten ist eine Rechtfertigung durch und eine Begrenzung auf das berechtigte Interesse des Dritten zu verlangen.<sup>21)</sup>
- Prägend für jede Mehrpersonengesellschaft ist das gemeinsame Interesse der Gesellschafter, an dem sich alle Organe zu orientieren haben. Die Realisierung des gemeinsamen Zwecks würde gestört, wenn es an diesen Zweck nicht gebundenen Außenseitern möglich wäre, in die Gestion der Gesellschaft einzugreifen.<sup>22)</sup>
- Ein von den Interessen der Gesellschafter losgelöstes Organisationsinteresse gibt es nicht.<sup>23)</sup>

Und wo bleibt nun die Verbandstreue? Wir nähern uns ihr schon.

Bei der *Verbandsautonomie* geht es also um das *Verbot einer Abhängigkeitsbegründung*. Und die Rechtsgrundlage für dieses Abhängigkeitsbegründungsverbot wird in der dt Lit überwiegend in der *mitgliedschaftlichen Treuepflicht* gesehen.<sup>24)</sup> Aus diesem Zusammenhang ergibt sich aber schon nach einfacher Logik, dass Abhängigkeit nicht gleich Abhängigkeit ist. Denn es macht natürlich einen großen Unterschied, in welcher Beziehung der einzelne Verein zu jenem anderen Subjekt steht, zu dem eine Abhängigkeitsrelation untersucht werden soll. Denn die Unterwerfung unter einen Verband oder, um ein weniger abschreckendes Wort zu verwenden, die Einfügung in einen Verband ist natürlich etwas anderes (und eben wieder Ausfluss der Autonomie) als die Unterwerfung unter den Willen eines gänzlich Externen, der mit dem Zweck des betreffenden Vereins wenig zu tun hat. Und genau darum geht es eben beim schon oben benannten Unterschied zw Binnenbeherrschung und dem Einfluss von Nichtgesellschaftern auf die Geschicke der Gesellschaft.

Was bedeuten nun die oben unter diesem Gesichtspunkt aufgelisteten Grundsätze für Bindungen eines Vereins? Jegliche Bindung des untergeordneten Vereins an den Hauptverein bzw Verband kann – abgesehen von vertraglichen Bindungen – nur wirksam sein, wenn sie sich (auch) in den Statuten des untergeordneten Vereins findet. Einerseits. Denn damit ist noch nicht alles gesagt.

<sup>11)</sup> BVerfG 5. 2. 1991, 2 BvR 263/86 BVerfGE 83, 341.

<sup>12)</sup> *Bric*, Vereinsfreiheit (1998) 118.

<sup>13)</sup> *B. Raschauer*, Vereinsrecht im Lichte der Vereinigungsfreiheit, in FS Melniky (2013) 189 (199).

<sup>14)</sup> So *Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG<sup>2</sup> (2009) 102.10; *Bric*, Vereinsfreiheit 31.

<sup>15)</sup> *Morgenroth*, aaO 11.

<sup>16)</sup> *Koppensteiner*, JBI 2017, 760.

<sup>17)</sup> *Bric*, Vereinsfreiheit 32.

<sup>18)</sup> *Schiffbauer in Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht<sup>44</sup> (2018) Kap 3 Rz 61, mit Nachweisen aus der Rsp des BVerfG.

<sup>19)</sup> *Bric*, Vereinsfreiheit 91, unter Zitierung von *H. Tichy*, Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57.

<sup>20)</sup> *Walch in Schopper/Weilinger*, VerG § 5 Rz 13.

<sup>21)</sup> *Koppensteiner*, JBI 2017, 761, unter Zitierung von *K. Schmidt in Scholz*, GmbHG II<sup>m</sup> (2014) § 47 Rz 52.

<sup>22)</sup> *Koppensteiner*, JBI 2017, 763.

<sup>23)</sup> *Koppensteiner*, JBI 2017, 764.

<sup>24)</sup> *Leuschner*, aaO 267 mwN in FN 106.

## D. Die Pflicht zur Verbandstreue

Andererseits nämlich ergibt sich aus der Einfügung eines Vereins in ein größeres Ganzes aber auch eine Pflicht zur Verbandstreue.<sup>25)</sup> Der Verein hat in seinem Handeln *das große Ganze* und die *Förderung der gemeinsamen Zwecke* im Auge zu behalten, hat sich also zum übergeordneten Verein (und ggf zu sog Schwestervereinen) loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem gemeinsamen Zweck schadet, so explizit der BGH.<sup>26)</sup>

Dass es sich hier um eine *ungeschriebene Pflicht* handelt, tut der Verbindlichkeit keinen Abbruch – ungeschriebene Pflichten kennen wir aus Verbandsverhältnissen ja auch sonst, wie etwa die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Wahrung von Geheimnissen, die Treuepflicht von Organwaltern (sogar über die Dauer der Organstellung hinaus), wie ja auch überhaupt anerkannt ist, dass zw einem Verein und seinen Mitgliedern Treuepflichten bestehen, ja auch – je nach Charakter des Vereins – zw den Mitgliedern untereinander.<sup>27)</sup> (Es ist klar, dass es bei einem großen Publikumsverein so gut wie keine wechselseitigen Verbindlichkeiten der Mitglieder untereinander geben kann – ein einzelnes ÖAMTC-Mitglied fühlt sich den anderen Mitgliedern wohl nicht mehr verbunden als irgendwelchen anderen Menschen; bei einem kleinen Verein, bei dem es auf das bewusste Zusammenwirken der Mitglieder ankommt, wird das anders sein.)

Dass eine Körperschaft in ihrer Gestion durchaus über den eigenen Tellerrand hinausblicken kann (und sogar soll), ist nichts Ungewöhnliches, wie § 70 Abs 1 AktG zeigt, hat doch der Vorstand einer AG bei der Leitung der Gesellschaft sogar auch das *öffentliche Interesse* zu berücksichtigen. Unter öffentlichem Interesse wird gemeinhin das Überwiegen des Allgemeininteresses gegenüber dem Individualinteresse der AG verstanden, also das Gemeinwohl, das in einem gesamtwirtschaftlichen Kontext zu verstehen ist.<sup>28)</sup> ISd hier geführten Diskussion kann dies durchaus als *Einschränkung der Autonomie* interpretiert werden.

Wenn wir uns der Verbandstreue auf der sozusagen untersten Stufe nähern, also die Beziehung zw dem Verein und dem einzelnen Mitglied betrachten, so landen wir schnell bei Selbstverständlichkeiten. Dass sich ein Mitglied eines Umweltschutzvereins vereinswidrig, also treuwidrig, verhält, wenn es in der Öffentlichkeit aktiv für die Zerstörung eines schützenswerten Biotops eintritt, ist klar, das wird im Einzelfall auch ein guter Grund für einen Vereinsausschluss sein, selbst wenn die Statuten des Vereins ein derartiges Verhalten nicht explizit verbieten. Es gilt also, das große Ganze vor Augen zu haben – zu welchem Zweck gibt es den Verein, was ist seine Mission, wie sieht sein Wertesystem aus? Und wenn ich mich diesem Verein angeschlossen habe, dann habe ich diesen Zweck, diese Ziele, diese Werte mitzutragen, und dann ist für Egoisten, die sich dazu in Widerspruch setzen, kein Platz.

Dass der BGH<sup>29)</sup> es als treuwidrig erklärt hat, wenn Gewerkschaftsmitglieder für eine von ihnen neu zu gründende konkurrierende Organisationen werben, und diese sich unter Umständen sogar schadenersatzpflichtig machen können, verwundert nicht, und dass der BGH<sup>30)</sup> der *Vereinstreue Vorrang vor dem Grundrecht, Vereinigungen bilden zu können*, einräumte, auch nicht.

Dass das gesamte Gesellschaftsrecht, auch das Vereinsrecht, dem *ungeschriebenen Grundsatz der Verbandstreue* unterliegt, steht außer Zweifel, und ebenso, dass dieser Grundsatz sogar – wie gerade gezeigt – Vorrang vor Grundrechten haben kann,

erst recht aber auch vor einfachem positiven Recht, wie etwa Vereinsstatuten. Dass auch das Ausüben von Rechten, die einem sogar explizit zustehen, rechtswidrig sein kann, wissen wir ja – das aus § 1295 Abs 2 ABGB abzuleitende Schikaneverbot wohnt der gesamten Rechtsordnung, sowohl dem Privatrecht wie auch dem öffentlichen Recht, inne.<sup>31)</sup>

*Leuschner*<sup>32)</sup> findet, dass dem Begriff der Treuepflicht der Makel des „Nebulösen“ anhafte, weshalb er es bevorzugen würde, im vertikalen Verhältnis der Mitglieder zum Verband unmittelbar von der Bindung an den Verbandszweck zu sprechen und den Begriff der mitgliedschaftlichen Treuepflicht allein zur Beschreibung der nicht durch den Verbandszweck determinierten Rücksichtnahmepflichten zw den Mitgliedern zu verwenden.

## E. Verbandstreue: Optimierung der Verwirklichung der Verbandszwecke

Der bereits zitierte *Morgenroth* verweist wiederum darauf, dass es bei dem Begriff der Verbandstreue inhaltlich um eine Optimierung der Verwirklichung der Verbandszwecke geht, weshalb er die hübschen Begriffe *Verbandszweckoptimierungsrechte* und *Verbandszweckoptimierungspflichten* erfindet – Rechte und Pflichten, die in beide Richtungen gehen, also vom Verein zu den Mitgliedern und umgekehrt, selbstverständlich gilt dies aber auch im Verhältnis Verband und Mitgliedsvereine. Zur besseren Verständlichkeit erweitert er dies dann noch um den Terminus „*ungeschriebene rechtsverhältnisunabhängige Verbandszweckoptimierungsrechte bzw -pflichten*“.

Ich werde dieses Wortungetüm nicht mehr verwenden, aber es ist klar, was damit gemeint ist, und es bringt das Wesentliche auf den Punkt: Wie das konkrete Rechtsverhältnis aussieht, ist sekundär, ob es nun um das Verhältnis *Verein und einzelnes Mitglied* geht, oder um das Verhältnis *Hauptverein und Zweigverein* oder um das Verhältnis *Verband und Mitgliedsvereine* – in jedem Fall geht es darum, den *Zweck des Verbands gemeinsam zu optimieren*, was eben *Treuepflichten in beide Richtungen* erzeugt. Und selbstverständlich müssen die Organmitglieder des Verbands diesen Grundsatz bei der Ausübung ihrer Funktionen stets vor Augen haben, sodass auch hier Einzelinteressen wie etwa jene des Herkunftsvereins des einzelnen Organmitglieds vor den Verbandsinteressen zurückzustehen haben, da gibt es keine „*Aufträge*“ der entscheidenden Vereine (außer die Statuten geben diesen Organwaltern explizit die Aufgabe, ihre Herkunftvereine zu vertreten, aber auch dann wird diese Vertretung immer mit Blick auf das übergeordnete Verbandsinteresse wahrzunehmen sein).<sup>33)</sup>

<sup>25)</sup> *Morgenroth*, Gibt es einen Grundsatz der Verbandstreue? ZStV 2016, 8.

<sup>26)</sup> Vgl BGH 4. 7. 1977, II ZR 30/76 DB 1977, 2226.

<sup>27)</sup> *Morgenroth*. aaO 12 mwN.

<sup>28)</sup> *J. Reich-Rohrwig* in *Artmann/Karollus*, Kommentar zum Aktiengesetz II<sup>6</sup> § 70 Rz 101. Die Verpflichtung der Geschäftsführung, die Gesellschaft iSd § 70 Abs 1 AktG zu leiten, bejaht die Rsp auch für die GmbH-Geschäftsführer (1 Ob 144/01k; RIS-Justiz RS0049482; *J. Reich-Rohrwig* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 25 Rz 22).

<sup>29)</sup> 4. 7. 1977, II ZR 30/76.

<sup>30)</sup> Art 9 Abs 3 GG.

<sup>31)</sup> OGH 30. 3. 1993, 10 Obs 233/92 unter Zitierung von *Reischauer* in *Rummel* § 1295 Rz 63 mit Rspnw.

<sup>32)</sup> AaO 303.

<sup>33)</sup> Vgl zur organschaftlichen Sorgfaltspflicht: *Keinert/Keinert-Kisin*, Interessenkonflikte durch Organverflechtungen 83.

Am Bsp des ÖAMTC lässt sich ganz gut sehen, wie die wechselseitige Bezugnahme auf Verbandsinteresse einerseits und Interesse der einzelnen Verbandsvereine andererseits in Statuten abgebildet werden kann: § 3 Abs 4 der Statuten des ÖAMTC benennt die Aufgaben des Verbandes und stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Grundsatz auf: „Dabei hat der Verband auf die Mitgliederinteressen ebenso wie auf regionale Gegebenheiten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihm angehörenden Vereine Bedacht zu nehmen.“ Das ist also einerseits ein klarer Hinweis darauf, in welche Richtung die Treuepflicht auch weist, aber bedeutet natürlich auch, dass die Organe und Organmitglieder des Verbands entsprechend dieser Vorgabe zu agieren haben.

In § 9 der Statuten mit der Überschrift „Landesvereine“ wird die wechselseitige Treuepflicht recht detailliert dargestellt. Das beginnt mit dem Verbot der Entfaltung von Werbetätigkeit in den Gebieten der Landesverbände für den ÖAMTC als ÖAMTC Wien Niederösterreich Burgenland (mit dem spiegelbildlichen Verbot für die Landesvereine) und geht bis zur Festlegung, dass die Landesvereine grds auch die Interessen des ÖAMTC Verbandes in den Ländern vertreten und daher die Beschlüsse des Verbandsdirektoriums in Angelegenheiten des ÖAMTC Verbandes oder der Gesamtheit seiner Mitglieder umzusetzen haben. In Abs 5 wird mehrfach auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wie auch auf das Gebot zur Beachtung der Interessen sowohl der Landesvereine wie auch des ÖAMTC verwiesen – beispielhaft sei hier die Befugnis des Verbandsdirektoriums genannt, gegen Beschlüsse und Maßnahmen von Landesvereinen, die eine offenkundige Schädigung der Inte-

ressen des ÖAMTC, der Landesvereine oder Zweigvereine bewirken können, Einspruch zu erheben.

Dass sich daher nicht nur aus dem bloßen Begriff der Treuepflicht, sondern eben sehr wohl aus einzelnen konkreten Statutenbestimmungen ergibt, dass hinter diese *Treuepflichten in beide Richtungen* – ich vermeide ganz bewusst den Terminus „ungeschriebene rechtsverhältnisunabhängige Verbandszweckoptimierungsrechte bzw -pflichten“ – die Autonomie eines einzelnen Beteiligten zurückstehen kann und muss, habe ich ja schon ausgeführt, wird aber anhand dieser Bsp auch sehr klar bestätigt.

Womit wir wieder bei der Vereinsautonomie gelandet wären und sich der Kreis schließt, was hoffentlich kein sinnloser Kreisverkehr war.

### Schlussstrich

Die Vereinsautonomie ist grundrechtlich gesichert, dennoch hat sie im Einzelfall hinter der Pflicht zur Verbandstreue zurückzustehen. Im Gesamtverband ist kein Platz für grenzenlose, nur auf das einzelne Verbandsmitglied bezogene Egoismen. Es hat sowohl der übergeordnete Hauptverein die Interessen seiner Mitgliedsvereine zu beachten, wie auch diese gehalten sind, zur Optimierung der Verbandszwecke beizutragen, was auch heißen kann, dass Einzelinteressen vor den Verbandsinteressen zurückzustehen haben. Ausdruck der Autonomie ist es auch, sich in Abhängigkeiten zu begeben, Grenze ist die gänzliche Selbstaufgabe und restlose Unterwerfung unter den Willen Außenstehender.

## RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Johannes Reich-Rohrwig

# Vorstandsbeschluss zur Einberufung der Hauptversammlung

ecolex 2025/235

§ 105 Abs 1 und 5, § 106 Z 1, § 107 Abs 2, § 199 Abs 1 Z 1 AktG  
OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 47/24s

Aktiengesellschaft; Hauptversammlung; Vorstandsbeschluss zur Einberufung; Nichtigkeit; Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

**Der Zweck von § 199 Abs 1, § 105 Abs 1 und § 106 Z 1 AktG erfordert nicht, dass der Vorstandsbeschluss über die Einberufung der Hauptversammlung – bei sonstiger Nichtigkeit aller in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse – jeden einzelnen der Mindestinhalte konkret und in förmlich dokumentierter Form umfasst.**

### Entscheidungsgründe:

[...]

[15] Nach § 199 Abs 1 Z 1 AktG ist ein Beschluss der HV nichtig, wenn diese entgegen § 105 Abs 1, § 106 Z 1 oder § 107 Abs 2 AktG einberufen wurde, sofern nicht ein Fall des § 105 Abs 5 AktG vorliegt.

[16] Nach § 105 Abs 1 Satz 1 AktG wird die HV durch den Vorstand einberufen.

[17] § 106 AktG regelt den Inhalt der Einberufung: Nach § 106 Z 1 AktG hat diese die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der HV zu enthalten.

[...]

[19] 1.1.3. Aus § 199 Abs 1 Z 1 iVm § 105 Abs 1 Satz 1 AktG leitete der OGH ab, dass bei einem mehrgliedrigen Vorstand die Einberufung der HV einer AG, sofern in der Satzung nichts Gegenteiliges geregelt wird, einen nach den Willensbildungsvorschriften für Kollegialorgane gefassten Vorstandsbeschluss erfordert (10 Ob 32/00 d RS0114610). Er beurteilte die in einer nicht vom Vorstand als Kollegialorgan, sondern von einem Vorstandsmitglied ohne jegliche Einbeziehung des zweiten Mitglieds einberufenen HV gefassten Beschlüsse als nichtig. Die Nichtigkeit – im Gegensatz zur bloßen Anfechtbarkeit – der gefassten Beschlüsse bei Einberufung der HV bloß durch ein Vorstandsmitglied ist demnach erforderlich, weil die HV ansonsten an einer Aktionärsgruppe vorbeigesteuert werden könnte (10 Ob 32/00 d).

[20] 1.1.4. § 105 Abs 1 Satz 1 AktG setzt nach seinem Wortlaut eine Willensbildung im Vorstand über die Einberufung einer HV voraus. Er enthält aber keine Regelung des konkret erforderlichen Inhalts des Vorstandsbeschlusses; auch eine förmliche Dokumentation der